

§ 6 Auszahlungsbedingungen im Besonderen

(1) Alle Antragstellerinnen und Antragsteller mit Ausnahme von Antragstellerinnen und Antragstellern gemäß § 4 (Fehlende finanzielle Voraussetzungen) müssen ihr Semesterticket für den Zeitraum, für den eine Erstattung beantragt wird, bei den entsprechenden Stellen abgeben. Erst danach kann eine Auszahlungs- oder Überweisungsanweisung erfolgen. Eine Rückgabe des SemesterTickets erfolgt nicht, wenn der Zeitraum am Ende des Semesters liegt bzw. das ganze Semester umfasst.

§ 7 Generelle Auszahlungsbedingungen

(1) Auszahlungs- oder Überweisungsanweisungen können grundsätzlich erst nach Inkrafttreten eines Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität getätigt werden.

(2) Ausgenommen hiervon sind Zahlungen an Studentinnen und Studenten, die aufgrund des Semesterticketvertrages mit dem VBN und der DB AG oder aufgrund der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von der Verpflichtung zur Abnahme eines Semestertickets ausgenommen sind und daher einen Anspruch auf Rückerstattung haben. Diese werden auch ohne gültigen Haushaltsplan getätigt.

(3) Die Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg behält sich das Recht vor eine Höchstgrenze von 4 % ihres gemäß Beitragsordnung nicht zweckgebundenen Haushaltsvolumens pro Semester festzusetzen, die für Rückerstattungen gemäß § 3 oder § 4 verwendet werden können.

Hierbei werden die Studentinnen und Studenten, die eine Rückerstattung wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen beantragen, zuerst berücksichtigt. Der Restbetrag wird danach gleichmäßig auf alle weiteren AntragstellerInnen, höchstens jedoch der Beitrag des Semestertickets, verteilt.

§ 8 In-KraftTreten

Diese Erstattungskriterien treten nach ihrer Annahme durch das Studentinnen- und Studentenparlament und ihrer rechtsaufsichtliche Prüfung durch die Hochschulleitung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Änderung der Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 01.04.2003

Das Studierendenparlament hat auf seinen Sitzungen am 27.06.2001 und 16.01.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz (3) wird ein neuer Satz 2 eingefügt: *Das Studierendenparlament soll über seinen Vorschlag bereits im Sommersemester entscheiden.*

In § 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: *Das WählerInnenverzeichnis der Studentenschaft ist der Abschnitt des WählerInnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Senat und Fakultätsräten. Es liegt zusammen mit der Wahlordnung mindestens im Wahlamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Einsichtnahme aus.*

In § 8 wird ein neuer Absatz (2) eingefügt: *Eine Veranstaltungswoche hat in der Regel sechs Veranstaltungstage. Bei einer Änderung der Anzahl der Veranstaltungstage gelten die Fristen entsprechend.*

In § 11 Satz 1 wird *fünf Wochen* ersetzt durch *36 Veranstaltungstage*.

In § 13 wird der erste Satz wie folgt geändert: Die Zahl *drei* wird durch *zwei* ersetzt.

In § 15 wird Absatz 4 der Wahlordnung wie folgt ergänzt: *Sollte die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für einen Listenwahlvorschlag die Mindestzahl gem. § 13 Satz 1 unterschreiten, so sind die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wie Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten zu behandeln.*

In § 21 Absatz (2) und in § 23 wird *zehn Veranstaltungstage* ersetzt durch *zwölf Veranstaltungstage*.

In § 16 wird *eine Woche* ersetzt durch *sechs Veranstaltungstage*.

Diese Änderungen treten nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.